



Betreuungsvertrag

zwischen Förderverein der Riederbergschule e.V.
Philippsbergstraße 26-28
65195 Wiesbaden

– im folgenden Verein genannt –

und

gesetzlicher Vertreter von:
(NAME DES KINDES)

– im folgenden Auftraggeber genannt –

wird mit Wirkung zum **01. August 20...** bis zum **31. Juli 20...** folgender Betreuungsvertrag geschlossen. Voraussetzung für das Zustandekommen des Betreuungsvertrages ist der Nachweis der Berufstätigkeit der Elternteile. Bei Nachweis einer weiterhin bestehenden Berufstätigkeit, einen Monat vor Ablauf des Betreuungsvertrages, verlängert sich dieser um jeweils ein weiteres Kalenderjahr, ohne dass es eines neuen Vertrages bedarf.

§ 1

Betreuungsumfang

Der Auftraggeber beauftragt den Verein, das oben genannte Kind während der unterrichtsfreien Zeit der Riederbergschule durch geeignete Personen zu betreuen.

Die Möglichkeit der Betreuung durch den Verein ist von der Bereitstellung der Räumlichkeiten seitens der Schule abhängig (vgl. § 7 d)).

Dem Betreuungsteam werden pro Schuljahr 2 Konzeptionstage eingeräumt. An diesen Tagen wird keine Betreuung angeboten. Die Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Derzeit bietet der Förderverein folgende Betreuungsmodelle an:

Mittagsbetreuung	bis 14.15 Uhr	135,00 € mtl. inkl. Mittagessen
Mittagsbetreuung plus Hausaufgaben	bis 15.00 Uhr	145,00 € mtl. inkl. Mittagessen
Ganztagsbetreuung	bis 16.30 Uhr (Freitag bis 15.30 Uhr)	160,00 € mtl. inkl. Mittagessen

Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Ankommen des Kindes in der Gruppe. Die Betreuer können nur dann ihrer Aufsichtspflicht nachkommen, wenn sich das betreute Kind in den Betreuungsräumen aufhält bzw. auf dem Schulgelände bleibt und sich an die geltenden Verhaltensregeln hält.

Es obliegt dem Auftraggeber, seinem Kind klarzumachen, dass dieses nicht ohne vorherige Absprache mit dem Auftraggeber und entsprechender Information der Betreuer der Betreuung fernbleiben oder diese verlassen darf. Nach wiederholtem unerlaubtem Fernbleiben kann ein Elterngespräch seitens der Betreuer eingefordert werden und wenn keine Besserung der Situation eintritt, kann das Betreuungsverhältnis gem. § 7 seitens des Vereins gekündigt werden.

Bitte teilen Sie uns immer schriftlich mit, wann wir Ihr Kind nach Hause schicken sollen bzw. ob Sie oder eine von Ihnen benannte Person das Kind abholt.

Die Betreuung findet grundsätzlich in den Räumen der Riederbergschule (im Erdgeschoss) statt. Den Betreuungskräften ist es ausdrücklich gestattet, mit den zu betreuenden Kindern den Schulhof, die kleine Turnhalle und einen Spielplatz zu besuchen oder Spaziergänge zu unternehmen.

Wichtiger Bestandteil des Betreuungsangebotes ist die Einnahme einer gemeinsamen Mittagsmahlzeit. Auf kulturelle Besonderheiten und gemeldete Unverträglichkeiten wird Rücksicht genommen.

Für die Kinder der Nachmittagsbetreuung bieten wir zusätzlich eine Hausaufgabenbetreuung an. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass die Kontrolle sowie die Überprüfung der Vollständigkeit der Hausaufgaben dem Auftraggeber obliegen.

§ 2

Ferienbetreuung

Zusätzlich bietet der Förderverein während der gesetzlichen Ferienzeit in Hessen eine Ferienbetreuung an. Aktuell bieten wir diese Betreuung jeweils 1 Woche während der Herbst-, Weihnachts- und Osterferien, sowie 3 Wochen während der Sommerferien an. Änderungen bleiben vorbehalten.

Eine Anmeldung für die Ferienbetreuung erfolgt durch die Abgabe einer ausgefüllten schriftlichen Anmeldung direkt bei den zuständigen Betreuer/innen. Der jeweilige Bedarf wird rechtzeitig vor den jeweiligen Ferien abgefragt. **Die aktuellen Kosten für die Ferienbetreuung belaufen sich auf 30,-- €/Woche (Änderungen vorbehalten). Diese Kosten werden ebenfalls von dem uns bekannten Konto eingezogen.**

§ 3

Betreuungsbeiträge

Der Auftraggeber beauftragt den Verein, das auf Seite 1 benannte Kind gem. der nachfolgend markierten Betreuungsform zu betreuen.

Mittagsbetreuung	7.30 bis 8.45 Uhr 11.30 bis 14.15 Uhr	135,00 € mtl.
Mittagsbetreuung plus Hausaufgaben	7.30 bis 8.45 Uhr 11.30 bis 15.00 Uhr	145,00 € mtl.
Ganztagesbetreuung	7.30 bis 8.45 Uhr 11.30 bis 16.30 Uhr (Fr 15.30 Uhr)	160,00 € mtl.

Grundlage dieser Berechnung ist die volle Auslastung der Betreuungsgruppen. Sollte sich die Berechnungsgrundlage ändern (z.B. durch eine geringere Anzahl der Kinder), kann eine Erhöhung des Monatsbeitrages zur Aufrechterhaltung des Betreuungsangebotes möglich sein.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den monatlichen Beitrag für die oben gewählte Betreuungsform per Lastschrift zu zahlen. Die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats ist Bestandteil des Vertrages (siehe Formular Seite 6). Bei Rückbuchungen – z.B. wegen Unterdeckung des Kontos – werden Verwaltungsgebühren in Höhe von 10,-- Euro fällig. Bei Zahlungsverzug kann der Verein den Betreuungsvertrag fristlos kündigen (siehe § 7 (b)).

Der monatliche Betreuungsbeitrag ist auch für die Ferienmonate zu zahlen, da auch in diesen Zeiten die Kosten für die Einrichtung (Personal- und Betriebskosten) weiterlaufen.



Der Beitrag wird jeweils bis zum 5. des Monats im Voraus eingezogen. Der enthaltene Anteil für Verpflegungskosten beläuft sich derzeit auf 60,00 € monatlich (Änderungen, z.B. durch einen Wechsel des Anbieters oder eine Preiserhöhung des Anbieters, bleiben ausdrücklich vorbehalten).

§ 4

Mitgliedschaft

Voraussetzung für eine Betreuung ist die Mitgliedschaft im Förderverein der Riederbergschule e.V. (siehe Vereinssatzung). **Der Mitgliedsbeitrag beträgt 25,00 € jährlich und wird zu Beginn eines Kalenderjahres ebenfalls eingezogen.** Dieser Jahresbeitrag kann steuerlich abgesetzt werden.

§ 5

Elternmitarbeit/Umlagebetrag

Der Förderverein der Riederbergschule ist eine Elterninitiative deren Vorstand ehrenamtlich tätig ist. Die aktive Mitarbeit der Eltern ist ein wichtiger und wesentlicher Bestandteil einer Elterninitiative. Daher verpflichten sich die Eltern zur Teilnahme an Elternabenden, Jahreshauptversammlungen sowie an anfallenden Arbeiten und bei Aktivitäten des Vereins.

Zur Deckung von anfallenden Unkosten (z.B. bei Renovierung etc.) ist vom Auftraggeber ein jährlicher Umlagebetrag von 50,-- € zu zahlen. Dieser Betrag wird zum Schuljahresende, mit dem Juli-Betreuungsbeitrag, von dem uns bekannten Konto eingezogen. Sollte ein Austritt aus der Betreuung vor Schuljahresende erfolgen, wird der Umlagebetrag mit dem letzten zu zahlenden Betreuungsbeitrag fällig.

Bei Nachweis der aktiven Mitarbeit und Teilnahme am Vereinsgeschehen (mindestens 5 Stunden pro Schuljahr) kann der Umlagebetrag erlassen werden. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist bis zum 15.06. eines Jahres beim Vorstand des Fördervereins zu stellen und muss von diesem genehmigt werden.

§ 6

Kündigungsfristen

Der Eintritt ist jeweils zum Ersten eines jeden Monats möglich.



Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Monatsende. **Für den Zeitraum von April bis Juli eines Kalenderjahres ist eine Kündigung ausgeschlossen.** Das heißt, das Betreuungsverhältnis kann letztmalig am 31.12., mit Wirkung zum 30.03., und dann erst wieder am 30.04., mit Wirkung zum 31.07., gekündigt werden.

Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss dem Vorstand schriftlich zugehen und von diesem bestätigt werden.

Abweichende Eintritts- und Kündigungstermine sind in Einzelfällen nach Rücksprache mit dem Vorstand möglich.

§ 7

Außerordentliche Kündigung von Seiten des Vereins

Der Verein ist zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages berechtigt, wenn

- a)
 - das zu betreuende Kind den Anweisungen der Betreuer/-innen zuwider handelt z.B. sich unerlaubt aus der Betreuung entfernt) und
 - ein Gespräch zwischen Auftraggeber, Betreuer/-in und Vereinsvorstand stattgefunden hat sowie
 - dem Auftraggeber eine schriftliche Abmahnung zugestellt wurde und
 - sich nach erfolgter Abmahnung die gerügten oder ähnliche Vorfälle wiederholen.
- b) sich der Auftraggeber mit mehr als einer Beitragszahlung in Verzug befindet.
- c) der Auftraggeber wiederholt gegen die Interessen des Fördervereines verstößt.
- d) das Schulamt die Mietverträge für die Räumlichkeiten, die dem Förderverein zur Betreuung zur Verfügung gestellt wurden, kündigt oder wenn Räume aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr genutzt werden können. Gleiches gilt für bauliche Mängel und andere nicht vorhersehbare Einschränkungen in der Nutzung der Räume.



Vor einer außerordentlichen Kündigung hat eine schriftliche Abmahnung durch den Verein zu erfolgen. Mit Zugang der Kündigung beim Auftraggeber, entfällt die Verpflichtung des Vereines auf Gewährung der Betreuung.

§ 8

Erstellen und Verbreiten von Foto-, Film- und Tonaufnahmen

Der Auftraggeber willigt ein, dass, soweit dadurch keine schutzwürdigen Interessen des Kindes des Auftraggebers und dessen Familie beeinträchtigt werden, Foto-, Film- und Tonaufnahmen, die im Betreuungsalltag, auf Ausflügen und Festen erstellt werden und auf denen auch sein Kind abgebildet ist, namenlos verwendet werden dürfen (z. B. Flyer, Aushänge, Arbeitsberichte, Chroniken und Internet Präsentationen des Fördervereins). Alle Veröffentlichungen erfolgen in Abstimmung mit dem Vorstand des Fördervereins und dienen Präsentationszwecken, sowie der Darstellung der inhaltlichen und pädagogischen Arbeit der Betreuungseinrichtung und besitzen keinen kommerziellen Charakter.

§ 9

Haftpflichtversicherung

Der Auftraggeber bestätigt, für das zu betreuende Kind eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben.

§ 10

Persönliche Angaben und Hinweise

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen in engem Kontakt zur Schulleitung und zum Kollegium. Es ist Bestandteil der pädagogischen Arbeit in der Einrichtung, dass die Betreuer, bei bestehenden Problemen des Kindes in der Gruppe, in Kontakt mit den Lehrern treten. Die Betreuer tun dies aus eigenem Ermessen, es bedarf hier nicht der Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftraggeber wird über diese Gespräche informiert.

Nach Bedarf vereinbaren wir mit Ihnen Elterngespräche, ggf. zusammen mit dem Klassenlehrer

Die beigegefügte Karteikarte ist Bestandteil des Betreuungsvertrages und diesem vollständig ausgefüllt beizulegen. Änderungen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass das betreute Kind die Betreuungseinrichtung nur nach vorheriger Absprache mit den Betreuern/-innen selbstständig verlassen darf.

Dem Auftraggeber ist ebenfalls bekannt, dass er die Betreuer davon in Kenntnis setzen muss, sollte sich das Kind mit einer ansteckenden Krankheit infiziert haben. Es gelten hier die Bestimmungen des Hessischen Infektionsschutzgesetzes.

In Fällen unabweisbaren Personalmangels behält sich der Förderverein die zeitweilige Schließung der Einrichtung oder Gruppen vor. Für die Zeit der Schließung aus vorgenannten Gründen entfällt die Pflicht zur Entrichtung des Elternbeitrags für die betroffenen Eltern. Ein weitergehender Schadenersatzanspruch ist ausgeschlossen. Bei anderweitig bedingten unvermeidbaren zeitweiligen Schließungen bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages bestehen. Nach Möglichkeit wird ein Notdienst für Härtefälle eingerichtet.

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Betreuungsvertrages ungültig sein, so hat dies keine Auswirkungen auf die Gültigkeit des Gesamtvertrages. Die Parteien verpflichten sich in einem solchen Fall, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine der Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

(ORT, DATUM)

AUFTRAGGEBER

FÜR DEN VEREIN

Seite 7 von 7